

Satzung des Vereins Großes Herz für Kleine (e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Großes Herz für Kleine“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Straubenhardt.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der gemeinnützige Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Förderung von Einrichtungen und Projekten im In- und Ausland, die der Behandlung kranker und/oder behinderter Kinder dienen, insbesondere durch Bereitstellung notwendiger Ausrüstung
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, durch Verbesserung der medizinischen Versorgung, der Behandlungsmöglichkeiten, der Erkennung und der Prophylaxe insbesondere bei Erkrankungen der Atemwege und der inneren Organe
 - die Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung der Erziehung, Bildung und der Entwicklungsmöglichkeiten kranker, behinderter oder sozial benachteiligter Kinder dienen.
- (3) Der mildtätige Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die selbstlose Unterstützung von Kindern, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
 - die Förderung hierzu geeigneter Hilfsprojekte, insbesondere in Katastrophenfällen
 - die wirtschaftliche oder finanzielle Unterstützung von anderen Personen, insbesondere Familien, bei den Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 der Abgabenordnung vorliegt
- (4) Der Verein entscheidet nach seinen sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und religiös neutral.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Pauschale Entschädigungen für Organe des Vereins sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis zur Höhe von 500,00 EUR jährlich zulässig.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Bild hilft e.V. „Ein Herz für Kinder“, Axel-Springer-Platz 1, 20355 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen fällt das Vermögen ersatzweise an das Deutsche Rote Kreuz mit der Maßgabe, es im Sinne dieser Satzung und ihrer Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss bestimmt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht nur persönlich aus.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Haftung des Vereins

(1) Die Haftung des Vereins und seiner Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(2) Für das Verschulden seiner Organe und der von den Organen bestellten Hilfskräfte haftet der Verein nur bei Vorsatz.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende und
- der Stellvertretende Vorsitzende.

(2) Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende jeweils alleinberechtigt.

(3) Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

§ 10 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verwaltungsrat um zusätzliche Besitzer erweitert werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(3) Wählbar in den Verwaltungsrat sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Der Verwaltungsrat leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

(5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Verwaltungsrat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(7) Durch Beschluss des Verwaltungsrats können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Verwaltungsrats gebildet werden. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zusätzlich muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im örtlichen Gemeindeblatt oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen in der Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der von den ordentlichen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Verwaltungsrates
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrates
- d) Genehmigung des vom Verwaltungsrates aufgestellten Haushaltsplans
- e) Wahl des Vorstands und des Verwaltungsrates
- f) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- i) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- k) Verabschiedung von Vereinsordnungen;

Bei Bedarf können Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung sowie Datenschutzbestimmungen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- 2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- 4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 14 Protokollierung

Über die Beschlüsse des Vorstands, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 (5) festgesetzten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der alleinige Liquidator. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
2	3	4	5
a) Großes Herz für Kleine e.V. b) Straubenhardt	a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. b) Vorsitzende: Alesya Kravchenko, Straubenhardt, * 15.08.1977 Stellvertretende Vorsitzende: Olga Wagner, Bad Herrenalb, * 20.09.1980	a) Eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 12.09.2013. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.10.2013 ist die Satzung geändert in § 9 Abs. 2 (Vorstand).	a) 15.11.2013  b) Satzung AS. 23 ff.
Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Eintrag im Register wird beglaubigt. Pforzheim, 21. Nov. 2013 Amtsgericht Pforzheim -Registergericht- D. Urkundsbeamt, d. Geschäftsstelle 			